

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.264/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-4207
IHR ZEICHEN • BMWFJ-23.902/0001-C2/1/2012

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsysteams, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2012 – SKG 2012);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche AnmerkungenZu Artikel II:Zu §.1:

Hinsichtlich Abs. 1 Z 4 wird angemerkt, dass „unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Union“ nicht mittels einer Definition in einem einfachen Bundesgesetz entstehen kann. Es sind nur jene Rechtsakte unmittelbar anwendbar, denen eine

derartige Rechtsqualität aufgrund des Rechts der Europäischen Union zukommt. Insofern erscheint die Definition zumindest missverständlich.

Es wird nicht übersehen, dass die Wendung „Bereitstellung oder Nutzung wesentlicher Dienste“ in Abs. 1 Z 15 laut Erläuterungen den Definitionen in Art. 18 des Zusatzprotokolls entspricht. Präzisere Erläuterungen wären dessen ungeachtet wünschenswert.

In Abs. 1 Z 16 lit. g stellt sich die Frage, wann ein Abfall „hochaktiv“ iSd Bestimmung ist. Sofern dies dann zutrifft, wenn er Plutonium, hochangereichertes Uran oder Uran 233 enthält, wäre der Zusatz „hochaktiv“ überflüssig. Andernfalls wären Erläuterungen zur näheren Klärung aufzunehmen.

In Abs. 1 Z 18 stellt sich die Frage „als was“ „jene Waren [...] festgestellt werden“ sollen. Sofern die Feststellung der Genehmigungspflicht gemeint ist, müsste dies im Normtext verdeutlicht werden.

In Abs. 2 Z 2 stellt sich die Frage, die Anwendungsmöglichkeiten welchen Materials o.ä. damit gemeint sind.

Zu § 4:

Es stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Erstmeldungen nach Abs. 1 und 4 einerseits und jenen nach Abs. 3 andererseits. Die Erläuterungen sollten Ausführungen dazu enthalten, warum in den Fällen des Abs. 3 eine Frist von nur 60 Tagen vorgesehen ist (Abs. 1 und 4 demgegenüber: 90 Tage) sowie dazu, warum eine Erstmeldung im Fall des Abs. 3 erst nach Aufforderung durch die Behörde zu erstatten ist.

Bei Abs. 6 wird der Ausdruck „Ausrüstung oder Material“ scheinbar in einem anderen Sinn als in der Definition des Art. II § 1 Abs. 1 Z 18 verwendet, da in der gegenständlichen Bestimmung auf die Anlage II des Zusatzprotokolls verwiesen wird. Eine derartige Begriffsvermischung trägt nicht zum besseren Verständnis des Gesetzes bei und sollte daher vermieden werden.

Überdies stellt sich die Frage, wie die IAEA ihre „Ansicht“ gemäß Abs. 8 äußert. Fraglich ist, ob an eine derartige, nicht näher definierte „Ansicht“ einer internationalen Organisation Rechtsfolgen geknüpft werden können.

Zu § 5:

Nach § 3 Abs. 1 ist Behörde iSd Abschnitts der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und somit ein oberstes Organ iSd Art. 19 Abs. 1 B-VG. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Regelungen in Abs. 2 Z 7 und 8, wonach ein oberstes Organ „auf Verlangen“ der IAEÖ – somit offenbar gebunden an dieses Verlangen – einen Akt zu setzen hat im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur Stellung oberster Organe verfassungsrechtlich unzulässig.

In Abs. 3 erscheint die Wendung „wenn wichtige außenpolitische Interessen an der weiteren Stärkung des Sicherheitskontrollsysteams dies erfordern“ mit Blick auf Art. 18 B-VG sehr unbestimmt. Zum anderen ist die Verknüpfung der außenpolitischen Interessen mit der Stärkung des Sicherheitskontrollsysteams auch sprachlich nicht völlig klar. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Erläuterungen, wonach damit die Möglichkeit eines „freiwilligen Entgegenkommens“ der österreichischen Behörden ermöglicht werden soll. Eine Überarbeitung der Bestimmung wird angeregt.

Zu § 6:

In Abs. 8 sollte – ähnlich wie in Abs. 7 („unter möglichster Schonung erworbener Rechte“) – ein Passus aufgenommen werden, der die größtmögliche Schonung des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums garantiert.

Zu § 7:

Die Abweichungen von den allgemeinen Verfahrensgesetzen (im Hinblick auf die Zustellung und Vollstreckbarkeit von Bescheiden) sollten in den Erläuterungen im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit iSd Art. 11 Abs. 2 B-VG erklärt werden.

Zu § 8:

Wenngleich nicht übersehen wird, dass die Rücksichtnahme auf „völkerrechtliche Verpflichtungen“ in Abs. 1 Z 1 bereits geltendes Recht darstellt (wenn auch nicht im Kleide einer Verordnungsermächtigung) sollten die Erläuterungen weitergehende Ausführungen dazu enthalten, da die gewählte Formulierung äußerst unbestimmt wirkt und insofern in ein Spannungsverhältnis mit Art. 18 B-VG gerät.

Zu § 9:

Ungeachtet der wortgleichen Formulierung in § 15 AußWG 2011 stellt sich die Frage, welche Rechtsfolge die mittels Bescheid erfolgende Mitteilung, dass eine Genehmigungspflicht nach unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union besteht, auslösen soll. Besteht die Genehmigungspflicht nämlich bereits aufgrund des unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union hätte ein derartiger Bescheid lediglich deklarative Wirkung. Die Erläuterungen sprechen aber von der „Vorschreibung einer Genehmigungspflicht“, was wiederum nahelegen würde, einem derartigen Bescheid konstitutive Wirkung dergestalt beizumessen, dass eine Genehmigungspflicht davor nicht besteht. Diese Sichtweise ist jedoch mit dem Wortlaut nicht in Einklang zu bringen. Wenn andere Bestimmungen jedoch auf eine „Genehmigung nach § 9“ (vgl. § 11 Abs. 1) oder die „Erforderlichkeit einer Genehmigung nach § 9“ (vgl. § 13 Abs. 3) abstellen, erscheint wiederum der Auslegung der Vorrang zu geben zu sein, die von einer konstitutiven Wirkung dieses Bescheides ausgeht. Insofern wird eine Überarbeitung angeraten.

Zu § 12:

Die Wendung „internationale Mechanismen“ in Abs. 1 ist unklar und sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Zu § 14:

Ungeachtet der Übernahme des Abs. 3 aus dem Sicherheitskontrollgesetz 1991 sollten die Erläuterungen gewisse Richtlinien hinsichtlich der Dauer der zu erteilenden Befristungen abbilden.

Zu § 16:

Die Erläuterungen sollten beispielhaft abbilden, wann ein „dringender Fall“ iSd Bestimmung vorliegt.

Zum 5. Abschnitt (§§ 19 bis 23):

Soweit in einzelnen Bestimmungen die Heranziehung von Sachverständigen ausdrücklich gestattet wird, wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Heranziehung von Sachverständigen durch eine Behörde keiner expliziten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Die diesbezüglichen Regelungen können ersatzlos entfallen.

Zu § 21:

Es sollten Gründe für die unterschiedliche Behandlung von Aufzeichnungen im Rahmen des zweiten und des vierten Abschnitts in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu § 22:

Der Abs. 1 scheint eine *lex imperfecta* darzustellen, zumal sich an dessen Nichtbeachtung keinerlei Rechtsfolgen zu knüpfen scheinen. Eine Auftragung derartiger Sicherungsmaßnahmen durch die Behörde scheint ebenso wenig vorgesehen wie eine Sanktion bei Nichteinhaltung des Abs. 1. Die Sinnhaftigkeit einer solchen bloßen Sollensanordnung ohne jede Durchsetzungsmöglichkeit scheint jedoch – insbesondere im zu regelnden Bereich – zweifelhaft.

Zu § 23:

In Abs. 7 ist unklar, was mit der Wendung „die Bearbeitung von der Bestellung [...] abhängig zu machen“ genau gemeint sein soll. Einer iSd Art. 18 B-VG eindeutigeren Diktion sollte hier der Vorrang gegeben werden.

Zu § 24:

Hinsichtlich Abs. 2 ergibt sich die Frage, nach welchen Kriterien der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Aufhebung einer Beschlagnahme u.ä. zu entscheiden hat. Die Erläuterungen sollten hier – über einen bloßen Verweis auf das AußWG 2011 hinausgehend – Ausführungen enthalten.

Zu § 25:

Abs. 1 und 2 sanktionieren jeweils – grob gesagt – die Verletzung von Melde-, Berichts- und Buchführungspflichten, einerseits betreffend Verpflichtungen, die sich aus der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005, andererseits betreffend Verpflichtungen, die sich aus dem im Entwurf vorliegenden Gesetz ergeben. Es sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden, worin die sachliche Rechtfertigung für die doch stark differierenden Strafdrohungen (25 000 bzw. 40 000 Euro) liegt.

Überdies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, warum die einzige in Abs. 2 genannte Übertretung, die nicht die Verletzung einer Meldepflicht o.ä., sondern den Umgang mit Kernmaterial (Z 2) ohne diesbezügliche Genehmigung ebenfalls mit einer Strafdrohung von – im Vergleich zu den übrigen Ziffern: nur – 25 000 Euro

behaftet ist, wenngleich eine derartige Übertretung ein erheblich höheres Gefährdungspotential in sich zu bergen scheint als die übrigen.

Eine diesbezügliche Überarbeitung der Straftatbestände wird angeregt.

Abs. 5 regelt die behördliche Zuständigkeit „in den Fällen der Abs. 1 bis 3“. Da die Strafbarkeit von Versuchshandlungen in Abs. 4 normiert wird, stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit in diesen Fällen. Ob eine unterschiedliche Behördenzuständigkeit in diesem Zusammenhang sachlich zu rechtfertigen wäre, erscheint jedoch äußerst zweifelhaft. Es wird demnach eine Überprüfung angeregt, ob der Verweis in Abs. 5 nicht die Absätze 1 bis 4 umfassen müsste.

Zu § 29:

Die Verfassungsbestimmung des Artikel I trifft keinerlei Regelung betreffend ihr Inkrafttreten. Insofern wäre nach der allgemeinen Regelung des Art. 49 Abs. 1 B-VG davon auszugehen, dass Artikel I mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft tritt. § 29 Abs. 1 lässt jedoch „dieses Bundesgesetz“ und somit mangels Differenzierung auch dessen Artikel I mit 1. Juli 2012 in Kraft treten. Eine Verfassungsbestimmung kann jedoch nicht mittels einfachgesetzlicher Regelung in Kraft gesetzt werden. Das Inkrafttreten des Artikels I muss demnach ebenfalls mittels Verfassungsbestimmung angeordnet werden (vgl. auch Punkt 51 der Legistischen Richtlinien 1990).

Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen stellt sich die Frage, ob Regelungen betreffend laufende Genehmigungsverfahren bzw. bereits erteilte Bewilligungen nach dem derzeit in Geltung stehenden Sicherheitskontrollgesetz 1991 notwendig sein könnten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Entsprechend der Staatspraxis sollte als innerstaatliche Kompetenzgrundlage auch Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“ angegeben werden. Überdies reicht die Bezeichnung „Kompetenzgrundlage“ als Überschrift aus.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere
 - die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Es wird eine Vereinheitlichung des Gesetzes in der Hinsicht angeregt, dass bei Aufzählungen konsequent Strichpunkte oder Beistriche verwendet werden.

Zu Art. 1 (Änderung des):

Zu Artikel I:

In Abs. 1 müsste es anstatt „versehen“ vielmehr „besorgt“ lauten (vgl. den Wortlaut von Art. 102 Abs. 2 B-VG).

In Abs. 3 sollte es anstatt „des Artikels I“ vielmehr „dieses Artikels“ lauten.

Zu Artikel II:

Zu § 1:

Der Einleitungsteil des Abs. 1 könnte „Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck“ lauten, da mit der derzeitigen Formulierung teilweise sprachlich unübliche Konstruktionen entstehen (vgl. zB Abs. 1 Z 5: „Im Sinne dieses Bundesgesetzes [bedeutet] ,IAEO’: die Internationale Atomenergie-Organisation“).

Zu § 4:

Bei Abs. 3 lit. b stellt sich die sprachliche Frage, wie frühere Tätigkeiten „vorhanden“ sein können.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu § 6:

In Abs. 3 Z 2 wird eine Überprüfung angeregt, ob es sprachlich nicht vielmehr „die für mit seinem Umgang“ anstatt „die für seinen Umgang“ lauten sollte.

Bei Abs. 6 Z 5 (allenfalls auch der Z 4) stellt sich die Frage, inwieweit der Einleitungsteil mit dem Text der Ziffer sprachlich in Einklang zu bringen ist. Eine Überarbeitung wird empfohlen.

Zu § 7:

In der Überschrift wird auf das Schreibversehen „Zwangsmäßmaßnahmen“ hingewiesen.

Zu § 11:

Bei Abs. 1 stellt sich die Frage, ob das Zitat nicht vielmehr „§ 8 Abs. 1“ lauten müsste, da ja dort davon die Rede ist, dass eine Genehmigungspflicht mittels Verordnung festzulegen ist (dieselbe Überlegung gilt auch für die identen Zitate in § 13 Abs. 3 und 4).

Zu § 12:

Abs. 2 enthält die Wendung, dass eine Ausfuhr genehmigung von einer Zusage des Bestimmungslandes abhängig zu machen ist. Dies stellt eine weitere Genehmigungsvoraussetzung dar, die systematisch besser in § 11 Abs. 3 untergebracht werden könnte.

Zu § 15:

In Abs. 1 wird eine Überprüfung angeregt, ob der letzte Teil des Absatzes – sprachlich vereinfacht, jedoch ohne inhaltliche Änderung – auch so lauten könnte (geänderter Teil unterstrichen):

„Genehmigungsbescheide, die sich auf Vorgänge beziehen, für die nach der Bescheiderlassung ein Verbot aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b oder im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 24 lit. b AußWG 2011 in Kraft tritt, gelten mit dessen Inkrafttreten kraft Gesetzes als widerrufen.“

In Abs. 2 wird eine Überprüfung angeregt, ob es nicht „gemäß §§ 4 bis 12 AußWG 2011“ lauten müsste (vgl. § 11 Abs. 1 Z 1).

Zu § 16:

Es müsste „im Sinne von § 1 Abs. 3“ lauten.

Zu § 17:

In Abs. 2 stellt sich die Frage, ob der Verweis auf die „in § 8 Abs. 1 Z 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen“ zutreffend ist, da in der verwiesenen Bestimmung gerade keine konkreten völkerrechtlichen Verpflichtungen „genannt“ werden, sondern vielmehr nur demonstrativ, unter beispielhafter Anführung des Atomsperrvertrages, generell auf völkerrechtliche Verpflichtungen verwiesen wird.

Zu § 20:

In Abs. 6 wird eine Überprüfung angeregt, ob es anstatt „zur Vollziehung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen“ nicht besser „zur Überwachung im Rahmen des Abs. 1“ lauten könnte.

In Abs. 8 könnte im letzten Satz vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wortfolge „durch eine solche Verordnung“ eingefügt werden.

Zu § 21:

Die Überschrift sollte – um den Inhalt des Paragraphen treffender abzubilden – in „Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“ umgeändert werden.

Abs. 4 sollte anstatt der Wendung „zu führenden Unterlagen“ besser die Wendung „zu führenden Aufzeichnungen“ verwenden, da Abs. 1 von Aufzeichnungen spricht.

Zu § 22:

In Abs. 2 sollte der Einleitungsteil anstatt der Wendung „können jedenfalls sein“ besser „sind jedenfalls“ gebrauchen.

Zu § 23:

Soweit ersichtlich wird das VStG nur in Abs. 2 zitiert. Insofern müsste allerdings keine Abkürzung angegeben werden (vgl. LRL 133).

In Abs. 2 Z 2 würde allenfalls die Formulierung „als verlässlich im Sinne des § 51 AußWG 2011 anzusehen sind“ ausreichen.

Der Verweis auf „im Sinne des Abs. 1 und 2“ in Abs. 4 scheint überflüssig zu sein.

Bei Abs. 5 stellt sich die Frage, ob der Verweis auf Abs. 1 korrekt ist, zumal dort genau genommen keine Voraussetzungen der natürlichen Person, die verantwortlicher Beauftragter ist, angesprochen sind, sondern vielmehr der Aufgabenkreis der Rechtsfigur des „verantwortlichen Beauftragten“ umschrieben wird.

Es wird eine Überprüfung angeregt, ob die Wendung „wenn ein solcher nicht bereits gemäß den Abs. 1 oder 4 bestellt wurde“ in Abs. 7 nicht ersatzlos entfallen könnte, zumal sich aus dem Normzusammenhang wohl auch ohne diesen Relativsatz zweifelsfrei ergibt, dass im Falle einer erfolgten Bestellung nicht noch eine weitere Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gefordert werden kann. Dies insbesondere deshalb, da die Behörde an anderer Stelle (siehe § 23 Abs. 5) die Abberufung eines die Voraussetzungen nicht erfüllenden bestellten Beauftragten fordern kann.

Zu § 24:

Soweit ersichtlich werden die Abkürzungen StGB und StPO an anderer Stelle nicht mehr verwendet, weshalb die diesbezüglichen Klammerausdrücke in Abs. 1 entfallen könnten. Gleiches gilt für die Abkürzung AbgEO in Abs. 2. Siehe auch das zu § 23 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 26:

Der legistische Aufbau dieser Bestimmung erscheint unlogisch. Aus Abs. 1 ergibt sich nicht, wobei und gegenüber wem der Nachweis, dass der jeweilige Vorgang ordnungsgemäß genehmigt worden ist, vom Ausführer oder Durchführverantwortlichen erbracht werden muss. Erst aus Abs. 2 erhellt, dass der Nachweis „bei der befassten Zollstelle“ zu erbringen ist. Es wird zur Erwägung gestellt die Wendung „bei der befassten Zollstelle“ schon im Abs. 1 nach dem Wort „Nachweis“ einzufügen.

Zu § 30:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Abstand im Klammerausdruck um einen Platzhalter für die Notifikationsnummer handelt.

Zu § 31:

In Abs. 1 wird auf das Schreibversehen „folgenden Absätze“ hingewiesen, da nur ein Absatz folgt.

In Abs. 2 Z 2 sollte in sprachlicher Hinsicht vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „solcher“ eingefügt werden. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Titel lediglich „Mineralrohstoffgesetz“ ohne Beifügung der Jahreszahl „1999“ lautet.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf Seite 9 wird auf die irrtümliche Kleinschreibung am Beginn der Überschrift „zum 6. Abschnitt“ hingewiesen. Überdies sollte das Wort „Strafbestimmungen“ im Sinne der Einheitlichkeit in dieser Überschrift entfallen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. April 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	owrPx84xu8goWstPrrHYkWs/xrX546UQiFWmtnEgcYb+8pq8xg7QOro0DdBy24ft5E+ tByMCHzpCleh6nh2/KqwY9rlBh+XhOV9QIAT4g3lwLbZnQ7AbuAecJAoboKT889UdY IFUoKouwBk64HgEfd2tqgRzPvqQJr2waphBs=	
 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-16T12:07:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	